

Subject: Petition Az.: VF.0043.17
From: <Helga.Wiesinger@bayern.landtag.de>
Date: 13.10.2014 14:15
To: <hd.base@gmx.de>
CC: <info@hansdietrich.de>

**Beschwerde über Nichtaufnahme staatsanwaltlicher Ermittlungen
Eingabe vom 10.12.2013**

Sehr geehrte Frau Dietrich, sehr geehrter Herr Dietrich,

der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 02.10.2014 nochmals beraten und wiederum beschlossen,

die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss kam zu der Auffassung, dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nach wie vor nicht zu beanstanden sei.

Mit freundlichen Grüßen

 Unterschrift siehe Anlage

Dr. Klaus Unterpaul

**Bayerischer Landtag - Landtagsamt
Leiter des Büros des Ausschusses für Verfassung,
Recht und Parlamentsfragen
Tel. 089/4126-2277
Fax 089/4126-1250
E-Mail petitionen@bayern.landtag.de**

— Attachments: —

Unterpaul.jpg

17179869184
GB

VF.0043.17-sn (070957).pdf

356 KB

Селван

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Bayerischen Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiterin
Frau Dreßler

Telefon
(089) 5597-2657

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail

Hannah.Dressler@stmj.bayern.de

Bayerischer Landtag	
Landtagsamt - Referat P II	
Eing.	04. Sep. 2014
Anl.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VF.0043.17

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E3 - 1402 E - II - Ls - 129/14

Datum
1. September 2014

Eingabe der Frau Eva-Maria und des Herrn Hans Dietrich in 33332 Gütersloh vom 10. Dezember 2013 an den Bayerischen Landtag
Informatorische Äußerung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GeschOLT

Mit 1 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 21. August 2014 (4-fach);
1 Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 31. Januar 2014 (4-fach) sowie
3 Abdrucken dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihrer Eingabe vom 10. Dezember 2013 wendeten sich die Petenten gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft München I. Diese Eingabe wurde bereits im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen in der Sitzung vom 5. Juni 2014 behandelt und gemäß § 80 Nr. 4 Geschäftsordnung des Landtages einstimmig für erledigt erklärt.

Wegen des der damaligen Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalts wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 14. Februar 2014 und den dieser

Hausanschrift
Prismayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

beigefügten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 31. Januar 2014 Bezug genommen.

In einem weiteren Schreiben tragen die Petenten nun vor, dass in der Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 31. Januar 2014 der Sachverhalt verfälscht dargestellt worden sei.

Eine solche Fehldarstellung ist nicht erkennbar.

Soweit die Petenten Kenntnis von dem nicht an sie gerichteten Schreiben vom 24. Mai 2014 begehren, steht es Ihnen frei, Akteneinsicht zu beantragen.

Wegen des der Eingabe im Übrigen zugrunde liegenden Sachverhalts wird auf die Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 21. August 2014 Bezug genommen.

Falls zu der Eingabe zusätzlich eine förmliche Stellungnahme durch Herrn Staatsminister Professor Dr. Bausback erforderlich sein sollte, bitte ich um Mitteilung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Zwinger
Ltd. Ministerialrat

Der Leitende Oberstaatsanwalt
München I



Der Leitende Oberstaatsanwalt München I

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
Prielmayerstraße 7
80335 München

Sachbearbeiterin
Oberstaatsanwältin Miksch

Telefon
(089) 5597 - 4759

Telefax
(089) 5597 - 4131

Ihr Zeichen, ihre Nachricht
E 3-1402 E-II-Ls-129/14
vom 11.07.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
236 UJs 712545/12

Datum
21. Aug. 2014

Ergänzendes Schreiben vom 23.06.2014 zur Eingabe der Eheleute
Eva-Maria und Hans Dietrich in Gütersloh vom 10.12.2013 an den
Bayerischen Landtag

Unter Bezugnahme auf ihre Petition vom 10.12.2013 und dem hierzu
ergangenen abschlägigen Bescheid des Bayerischen Landtags vom
12.06.2014, Az.: VF.0043.17, beschwerten sich die Petenten gegen die
Sachverhaltsdarstellung im Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts
München I vom 31.01.2014.

I.

Die Petenten sind der Auffassung, der Bericht des Leitenden
Oberstaatsanwalts München I vom 31.01.2014 zu deren Eingabe an den
Bayerischen Landtag enthalte sachverhaltsverfälschende Darstellungen, aus
denen sich die fehlende Bereitschaft der Staatsanwaltschaft München I zur
Verfolgung von Straftaten ergebe.

1. Die Petenten tragen vor, in dem Bericht vom 31.01.2014 sei nicht erwähnt,
dass die Staatsanwaltschaft Bielefeld aufgrund der Anzeige vom
20.04.2012 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, die
Staatsanwaltschaft München I nach Abgabe von der Einleitung eines
Ermittlungsverfahrens jedoch zunächst von der Verfolgung gem. § 152
Abs. 2 StPO abgesehen habe und erst nach einer Beschwerde bei der

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Stiglmaierplatz
U-Bahn: U1, U7
Trambahn: 20, 21

Telefon
(089) 5597-07
(Vermittlung)

Telefax
5597-4131

E-Mail:
Poststelle@sta-m1.bayern.de

Generalstaatsanwaltschaft in München die Ermittlungen weitergeführt habe. Hieraus sei ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft Bielefeld die bei Anzeigerstattung vorgelegten Beweise für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als ausreichend angesehen habe.

2. In dem Schreiben vom 31.01.2014 sei ausgeführt worden, dass „die Akten aus dieser Zeit bereits seit längerem vernichtet sind, so dass „die seitens des Anzeigerstatters vorgetragene Behauptung ... daher nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit überprüft werden“ könne. „Es sei äußerst unwahrscheinlich, dass den damals handelnden Personen im Rahmen etwaiger Fehleintragungen ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden könnte.“

Demgegenüber vertreten die Petenten die Auffassung, die Vielzahl der angezeigten Falscheintragungen und Auslassungen durch verantwortliche Personen des Deutschen Patent- und Markenamts könne nicht aus Versehen erfolgt sein.

3. In dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 31.01.2014 sei dargelegt worden, dass der Aufsichtsbeschwerde mit Schreiben des Generalstaatsanwalts in München vom 24.05.2013 nicht abgeholfen und die Nichtabhilfe ergänzend damit begründet wurde, dass keine Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB bestehen.

Die Petenten zweifeln diese Sachverhaltsdarstellung an mit der Begründung, ein Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 24.05.2013 sei ihnen unbekannt.

II.

zu I. 1.

In dem Bericht zur Eingabe des Petenten an den Bayerischen Landtag des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 31.01.2014 wurde mitgeteilt, dass nach Einvernahme des Petenten durch die Kreispolizeibehörde Gütersloh das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Bielefeld an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben wurde und nach Übernahme mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom

14.06.2012 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen wurde. Weiter wurde mitgeteilt, dass mit Schreiben vom 10.07.2012 der Petent gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde einlegte, das Verfahren mit Verfügung vom 23.07.2012 wieder aufgenommen wurde und nach Einholung einer Auskunft des Deutschen Patent- und Markenamts mit Verfügung vom 10.12.2012 erneut eingestellt wurde.

zu I.2.

In dem Bericht vom 31.01.2014 wurden zusammenfassend die tragenden Gründe der Einstellungsverfügung vom 10.12.2012 wiedergegeben.

zu I. 3.

Mit Schreiben des Generalstaatsanwalts in München vom 24.05.2013 wurde der weiteren Aufsichtsbeschwerde des Petenten nicht abgeholfen. Dieses Schreiben war an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz adressiert.

III.

Die Petenten begehren eine Überprüfung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 05.06.2014 und bitten um Übersendung des Schreibens des Generalstaatsanwalts in München vom 24.05.2013.

Im Auftrag



Tacke
Oberstaatsanwältin
als Hauptabteilungsleiterin



Der Leitende Oberstaatsanwalt München I

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz
Prielmayerstraße 7
80335 München

Sachbearbeiterin
Oberstaatsanwältin Miksch

Telefon
(089) 5597 -4759

Telefax
(089) 5597 - 4131

Datum 31. Jan. 2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1402 E-II Ls-129/14-, 13.01.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
236 UJs 712545/12

Eingabe der Frau Eva Maria und des Herrn Hans DIETRICH in Gütersloh vom 10.12.2013 an den Bayerischen Landtag

Mit Ihrer Eingabe beschwerten sich die Petenten über die Behandlung ihrer Strafanzeige gegen unbekannte Mitarbeiter des Deutschen Patent- und Markenamts.

I. Der Eingabe liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent erstattete am 20.04.2012 bei der Kreispolizeibehörde Gütersloh Strafanzeige gegen das Deutsche Patent- und Markenamt wegen des Verdachts der Urkundenfälschung. Der Petent ließ in den Jahren 1994 bis 1996 Erfindungen beim Deutschen Patent- und Markenamt als Patent bzw. Gebrauchsmuster anmelden. In seiner Strafanzeige führte er aus, dass im Zuge der Zusammenlegung von Datenbanken beim Deutschen Patent- und Markenamt in dem seit 01.06.2011 neu strukturierten DPMA-Register mehrere falsche Eintragungen existierten bzw. wesentliche Vorgänge nicht enthalten wären. Konkret beanstandete er, dass hinsichtlich seiner Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen die Vertreteränderung im Registerauszug nicht sichtbar sei, in einer Offenlegungsschrift und einer Gebrauchsmusterurkunde nicht bevollmächtigte Patentanwälte als

Vertreter benannt wurden und im Registerauszug tatsächlich bevollmächtigte Patentanwälte nicht als Vertreter eingetragen wurden. Der Petent ist der Auffassung, dass hierdurch seine Erfindungen wirtschaftlich nicht mehr brauchbar gewesen seien und er dadurch geschädigt sei.

Nach Einvernahme des Petenten durch die Kreispolizeibehörde Gütersloh wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Bielefeld an die Staatsanwaltschaft München I abgegeben und am 06.06.2012 übernommen.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 14.06.2012 wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass bei der Neustrukturierung des DPMA-Registers bislang unbekannte Verantwortliche keine inhaltliche Prüfung durchführten, sondern vorhandene Daten lediglich zusammenfassten. Ein vorsätzliches Handeln sei daher nicht nachweisbar.

Mit Schreiben vom 10.07.2012, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft München am 13.07.2012, legte der Petent gegen die Einstellungsverfügung vom 14.06.2012 Beschwerde ein.

Mit Verfügung vom 23.07.2012 wurde das Verfahren wieder aufgenommen und eine Auskunft des Deutschen Patent- und Markenamts eingeholt.

Mit Verfügung vom 10.12.2012 wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In der Einstellungsbegründung wurde dargelegt, dass die betreffenden Vorgänge beim Deutschen Patent- und Markenamt seit mehreren Jahren abgeschlossen und die Akten aus dieser Zeit bereits seit längerem vernichtet sind. Die seitens des Anzeigerstatters vorgetragene Behauptung könne daher nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit überprüft werden. Es sei äußerst unwahrscheinlich, dass den damals handelnden Personen im Rahmen etwaiger Fehleintragungen ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden könnte.

Gegen die Verfügung vom 10.12.2012 legte der Petent mit Schreiben vom 26.12.2012, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft München am 28.12.2012, Dienstaufsichtsbeschwerde ein.

Mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 11.02.2013 wurde der Beschwerde keine Folge gegeben. In dem Bescheid wurde

dem Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft München I beigetreten, wonach im Falle einer inhaltlich nicht korrekten Übertragung der Dateien in das DPMA-Register keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Verhalten des unbekanntem Verantwortlichen ersichtlich seien und es vielmehr naheliegend sei, dass etwaige Fehler bei der Übertragung der Daten auf ein Versehen beruhen. Ergänzend wurde ausgeführt, dass selbst eine vorsätzliche Falscheintragung im DPMA-Register allenfalls eine nicht als Urkundenfälschung strafbare „schriftliche Lüge“ sei.

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 11.02.2013 legten die Petenten mit Schreiben vom 06.03.2013, eingegangen am 11.03.2013, unter Hinweis auf den Straftatbestand der Falschbeurkundung im Amt gem. § 348 StGB weitere Aufsichtsbeschwerde ein.

Der Aufsichtsbeschwerde wurde mit Schreiben des Generalstaatsanwalts in München vom 24.05.2013 nicht abgeholfen und die Nichtabhilfe ergänzend damit begründet, dass keine Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB bestehen.

Mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 04.09.2013 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass nach Prüfung der einschlägigen Vorgänge anhand der Akten sich kein Anlass zu einer dienstaufsichtlichen Beanstandung ergeben habe und es bei den erteilten Bescheiden sein Bewenden habe.

Am 20.11.2013 begab sich der Petent zur Kreispolizeibehörde Gütersloh und gab im Rahmen einer erneuten Zeugenvernehmung an, dass er mit Schreiben vom 17.06.2013 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitere Beweismittel zur Untermauerung seiner Strafanzeige übersandt habe, verbunden mit der Bitte um Überprüfung aller in Betracht kommenden Straftatbestände, insbesondere auch des Tatbestands der Falschbeurkundung im Amt. Ihm sei weder der Eingang der weiteren Beweismittel bestätigt worden, noch habe er eine Nachricht über deren Bewertung erhalten.

Das Vernehmungsprotokoll vom 20.11.2013 nebst den eingereichten Unterlagen ging am 22.11.2013 bei der Staatsanwaltschaft München ein. Nach Prüfung ergab sich kein Anlass zur Wiederaufnahme des Verfahrens, da aus den vorgelegten Unterlagen keine neuen Erkenntnisse zu gewinnen und weiterhin keine Anhaltspunkte für eine

vorsätzliche Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB ersichtlich waren.

- II. Mit ihrer Eingabe begehren die Petenten eine rechtsstaatliche Überprüfung ihrer Strafanzeige, insbesondere auch im Hinblick auf den Straftatbestand des § 348 StGB.

Im Auftrag

Miksch
Oberstaatsanwältin